

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Archiv

8.41.00 Nr. 1

Gültigkeit

Diese Satzung vom 24.03.1994 trat mit Wirkung der Veröffentlichung vom 17.09.2010 außer kraft.

Satzung der Studentenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

vom 24. März 1994

Die Studentenschaft der Justus-Liebig-Universität (JLU) gibt sich aufgrund § 66 des Hessischen Hochschulgesetz (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVGBI. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.1992 (GVBl. I S. 233), folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt:

Die Studentenschaft

- § 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung
- § 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 3 Aufgaben der Studentenschaft
- § 4 Organe der Studentenschaft
- § 5 Amtsträger der Studentenschaft

Zweiter Abschnitt:

Studentenparlament

- § 6 Aufgaben
- § 7 Zusammensetzung und Amtszeit
- § 8 Präsidium
- § 9 Einberufung und Beschlußfähigkeit
- § 10 Beschlußfassung
- § 11 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Auflösung und Neuwahl
- § 14 Wahl des Studentenparlaments
- § 15 Wahlrecht
- § 16 Wahlzeit
- § 17 Wahlausschuß
- § 18 Verzeichnis der wahlberechtigten Personen, Offenlegung
- § 19 Wahlvorschlagslisten
- § 20 Wahlhandlung
- § 21 Wahllokale
- § 22 Auszählung
- § 23 Wahlanfechtung
- § 24 Ausführungsbestimmungen

Dritter Abschnitt:

Der Allgemeine Studentenausschuß

§ 25 Aufgaben

§ 26 Zusammensetzung und Wahl

§ 27 Amtszeit

Vierter Abschnitt:

Ältestenrat

§ 28 Aufgaben

§ 29 Zusammensetzung und Amtszeit

§ 30 Sitzung und Beschlussfassung

Fünfter Abschnitt:

Fachschaften

§ 31 Zusammensetzung

§ 32 Aufgaben

§ 33 Finanzierung

§ 34 Organ der Fachschaft

§ 35 Wahl des Fachschaftsrates

§ 36 Fachschaftskonferenz

Sechster Abschnitt:

Finanzwesen

§ 37 Beiträge

§ 38 Haushaltsplan

Siebter Abschnitt:

Satzungsänderung, Urabstimmung

§ 39 Satzungsänderung

§ 40 Urabstimmung

§ 41 Vollversammlung

Achter Abschnitt:

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 42 Übergangsbestimmungen

§ 43 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt:
Die Studentenschaft**

**§ 1
Zusammensetzung und Rechtsstellung**

- (1) Studierender im Sinne dieser Satzung ist jede immatrikulierte Studentin und jeder immatrikulierte Student der Justus-Liebig-Universität Gießen.
- (2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studentenschaft.
- (3) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

**§ 2
Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jeder Studierende hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studentenschaft mitzuwirken.
- (2) Jeder Studierende hat das aktive und unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Wahlordnung der Studentenschaft das passive Wahlrecht.
- (3) Jeder Studierende hat das Recht, von den Organen der Studentenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlußfassung vorzulegen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

**§ 3
Aufgaben der Studentenschaft**

- (1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Justus-Liebig-Universität Gießen und bei der Ausbildungsförderung mit.
- (2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:
 1. Die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse.
 2. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder.
 3. Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind. Bei der Aufgabenwahrnehmung sollen die ökologischen Auswirkungen berücksichtigt werden.
 4. Die Pflege überregionaler und internationaler Beziehungen von Studierenden.
 5. Die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins von Studierenden. Hierzu gehört auch die Förderung eines wissenschaftlich fundierten, kritischen Verständnisses der Studierenden von ihrer jetzigen und künftigen Tätigkeit und der Rolle von Wissenschaft und Technik in der Gesellschaft und deren Auswirkung auf die Gesellschaft.
 6. Die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden.
 7. Die Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

§ 4**Organe der Studentenschaft**

(1) Die Organe der Studentenschaft sind:

1. das Studentenparlament
2. der Allgemeine Studentenausschuß
3. der Ältestenrat.

(2) Studentenparlament, Allgemeiner Studentenausschuß und Ältestenrat tagen grundsätzlich öffentlich. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

§ 5**Amtsträger der Studentenschaft**

(1) Amtsträger der Studentenschaft sind:

1. die Mitglieder der Organe der Studentenschaft,
2. die studentischen Mitglieder des Studentenwerksvorstandes.

(2) Studentische Vertreter sind die studentischen Mitglieder in den Gremien der Universität und der Fachbereiche.

(3) Vom Studentenparlament beauftragte studentische Vertreter sind die Mitglieder des Wahlausschusses.

(4) Um eine effektive Mitbestimmung an der Universität zu gewährleisten, sollen die studentischen Vertreter nach Absatz 2 in den Beratungen ihrer Gremien die Beschlüsse des Studentenparlaments, des Allgemeinen Studentenausschusses und der Fachschaftsräte vortragen und begründen. Sie sollen dem Studentenparlament und dem Allgemeinen Studentenausschuß über Beratungen und Beschlüsse ihres Organs Auskunft geben, soweit diese nicht vertraulich zu behandeln sind oder Belange des Datenschutzes entgegenstehen.

(5) Soweit nicht Vertraulichkeit zu wahren ist, können die studentischen Mitglieder dem Studentenparlament über ihre Tätigkeit im Vorstand des Studentenwerks berichten.

(6) Amtsträger der Studentenschaft und studentische Vertreter sollen Studierenden Auskunft aus ihrem Aufgabenbereich erteilen, soweit diese nicht vertraulich zu behandeln ist. Ein Rechtsanspruch auf Auskunft besteht nicht. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.

(7) Die Vertreter der Studentenschaft nach Absatz 1 sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Verstoßen sie gegen diese Satzung, so haben sie sich auf Antrag vor dem Ältestenrat zu verantworten.

(8) Den Vertretern der Studentenschaft kann nach Maßgabe der Finanzordnung ein Ersatz für solche Aufwendungen gewährt werden, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit.

Zweiter Abschnitt: Studentenparlament

§ 6 Aufgaben

Das Studentenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studentenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere über:

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sowie die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses (§71 HHG),
2. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
3. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und der Satzung der Studentenschaft,
4. Festsetzung der Höhe von Beiträgen für die Studentenschaft; §70 Abs. 3 HHG bleibt unberührt,
5. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studentenschaft,
6. Wahl und Abwahl eines Rechnungsprüfungsausschusses,
7. Wahl und Abwahl eines Akteneinsichtsausschusses,
8. Wahl und Abwahl des Wahlausschusses,
9. Wahl und Abwahl der studentischen Mitglieder im Studentenwerksvorstand,
10. den Antrag zur Auflösung des Studentenparlaments.

§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Das Studentenparlament setzt sich bei seiner Konstituierung aus 31 Mitgliedern zusammen, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Wahlen erfolgen auf Hochschulebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studentenschaft. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Zählverfahren.

(2) Die Amtszeit des Studentenparlaments beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Studentenparlaments verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Studentenparlament gewählt worden ist.

(3) Sofern nicht vorgezogene Neuwahlen erforderlich werden, sind die Wahlen zum Studentenparlament gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Justus-Liebig-Universität Gießen durchzuführen.

(4) Jedes Mitglied des Studentenparlaments kann Einsicht in die Akten des Studentenparlaments nehmen.

§ 8 Präsidium

(1) Das Studentenparlament wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus drei Mitgliedern besteht. Die Sitzungen des Studentenparlaments werden jeweils von einem Präsidiumsmitglied geleitet, ein weiteres Präsidiumsmitglied fungiert als Schriftführer. Die Aufgabenverteilung wird vom Präsidium intern bestimmt.

(2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studentenparlaments verantwortlich.

(3) Das Präsidium wird einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studentenparlaments gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Das Präsidium kann nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder abgewählt werden.

§ 9

Einberufung und Beschlußfähigkeit

(1) Das Präsidium beruft das Studentenparlament während der Vorlesungszeit zu mindestens drei Sitzungen während des Semesters ein.

(2) Weitere Sitzungen finden statt:

1. auf Beschluß des Präsidiums,
2. auf Antrag von sechs Mitgliedern des Studentenparlaments,
3. auf Antrag des Allgemeinen Studentenausschusses,
4. auf Antrag des Ältestenrates.

(3) Termin und Tagesordnung der Sitzung des Studentenparlaments sind am Schwarzen Brett bei den Geschäftsräumen des Allgemeinen Studentenausschusses der Studentenschaft spätestens zwei Vorlesungstage vorher bekanntzugeben. Die Mitglieder des Studentenparlaments sind eine Woche vor der Sitzung auf dem Postweg einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung und bereits vorliegende Anträge beizufügen.

(4) Das Studentenparlament ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, und gemäß § 9 Abs. 3 ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(5) Wahlen und Satzungsänderungen im Studentenparlament bedürfen der Ankündigung in der Tagesordnung. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses, auf Neuwahl des Studentenparlaments, des Präsidiums oder einzelner seiner Mitglieder sowie auf Auflösung des Studentenparlaments können nur behandelt werden, wenn sie mit Begründung der Tagesordnung beigefügt worden sind. Wahlen im Studentenparlament sowie die Behandlung von Anträgen auf Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses, auf Abwahl einzelner Mitglieder des Präsidiums sowie auf Auflösung des Studentenparlaments, sind vom Parlamentspräsidium in einer Veröffentlichung der Studentenschaft vor der Studentenparlamentssitzung bekanntzumachen.

§ 10

Beschlußfassung

(1) Die Beschlußfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Über die Sitzung des Studentenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen und am Schwarzen Brett auszuhängen. Das Protokoll muß mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Den Mitgliedern des Studentenparlaments ist ebenfalls ein Protokoll zu übersenden, dieses soll mit der Tagesordnung der nächsten Sitzung verschickt werden.

§ 11

Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

(1) Ein Mitglied des Studentenparlaments scheidet vorzeitig aus durch:

1. Exmatrikulation,
2. Rücktritt, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,

3. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen.

(2) Scheidet ein Mitglied des Studentenparlaments vorzeitig aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat des nächstfolgenden Listenplatzes derselben Liste nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt.

§ 12 Ausschüsse

(1) Das Studentenparlament wählt aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Rechnungsprüfungsausschuß, in dem von jeder Fraktion mindestens ein Parlamentarier vertreten sein muß, sofern die Fraktion dies wünscht. Der Rechnungsprüfungsausschuß setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen; die Zahl der Mitglieder muß ungerade sein.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Rechnung der Studentenschaft. Er hat das Recht, Akten der Studentenschaft einzusehen, soweit die Einsichtnahme zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Auf seine Empfehlung hin nimmt das Studentenparlament die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses vor.

(3) Jedes Mitglied des Studentenparlaments kann beantragen, daß in die Akten der Studentenschaft Einsicht genommen wird.

(4) Die Einsichtnahme erfolgt durch den Akteneinsichtsausschuß, der vom Studentenparlament aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, in dem von jeder Fraktion mindestens ein Mitglied des Studentenparlaments vertreten sein muß, sofern die Fraktion dies wünscht. Ist der Akteneinsichtsausschuß nicht gebildet, nimmt der Rechnungsprüfungsausschuß die Befugnisse des Akteneinsichtsausschusses wahr. Die Mitglieder des Ausschusses haben über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, die nicht zur Klärung der Angelegenheit erforderlich sind, gegenüber allen Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Der Akteneinsichtsausschuß bzw. im Falle von Abs. 4 Satz 2 der Rechnungsprüfungsausschuß berichtet dem beantragenden Mitglied des Studentenparlaments oder dem Studentenparlament insgesamt über das Ergebnis der Akteneinsicht. Soweit über personenbezogene Daten zu berichten ist, erfolgt der Bericht unter Abwägung des Informationsrechts des Studentenparlaments mit den Belangen des Datenschutzes.

(6) Das Studentenparlament wählt aus seiner Mitte einen Ferienausschuß. Der Ferienausschuß übt während der vorlesungsfreien Zeit die Kontrollfunktion des Studentenparlaments aus. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; jede im Studentenparlament vertretene Liste muß auf Wunsch in ihm vertreten sein. Der Ferienausschuß ist nicht befugt, Wahlen und Abwahlen vorzunehmen sowie über den Haushaltsplan zu entscheiden.

Der Ausschuß wird am Ende der Vorlesungszeit gewählt; Mitglieder des Studentenparlaments, die zugleich Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses sind, können Mitglieder im Ferienausschusses sein.

§ 13 Auflösung und Neuwahl

Das Studentenparlament kann mit einer Zweidrittelmehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder seine Auflösung beschließen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

§ 14 Wahl des Studentenparlaments

Die Wahl wird als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt. Für die Versendung von Briefwahlunterlagen gilt die Regelung der Wahlordnung der Justus-Liebig-Universität vom 08.11.1972 (Staatsanzeiger S. 2005) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Wahlrecht

Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Verzeichnis der wahlberechtigten Personen eingetragen ist.

§ 16 Wahlzeit

(1) Die Wahl findet in der Regel am Ende des Wintersemesters an mindestens fünf nicht vorlesungsfreien Tagen statt.

(2) Für die Durchführung der Wahl soll die Hilfe des Wahlamtes der Justus-Liebig-Universität Gießen in Anspruch genommen werden.

§ 17 Wahlausschuß

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen obliegt dem Wahlausschuß. Der Wahlausschuß wird vom Studentenparlament gewählt. Dem Wahlausschuß müssen mindestens drei Studierende angehören. Auf Wunsch muß jede Liste vertreten sein. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Wer dem Wahlausschuß angehört, kann nicht Wahlkandidatin oder Wahlkandidat sein.

(2) Der Wahlausschuß legt in Abstimmung mit der Kanzlerin oder dem Kanzler der Universität die Termine für die Brief- und Urnenwahl fest und stellt im übrigen einen Terminplan für die Durchführung der Wahlen auf, insbesondere sind hier die Termine für die Offenlegung der Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen, die Einspruchsfristen und die Abgabe der Wahlvorschlagslisten zu regeln.

(3) Der Wahlausschuß sorgt für die Bekanntgabe des Terminplans. Der Terminplan muß spätestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag bekanntgegeben werden.

(4) Wahlvorschlagslisten prüft der Wahlausschuß die vorliegenden Listen. Er läßt die Listen zu, die ordnungsgemäß eingereicht worden sind. Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die nicht wählbar sind, werden vom Wahlausschuß gestrichen. Der Wahlausschuß informiert die Vertrauenspersonen der Listen über etwaige Mängel, die binnen 72 Stunden nach Abgabeschluß behoben werden können.

(5) Der Wahlausschuß setzt für die Wahllokale und die Auszählung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ein. Er kann für seine Aufgaben per Beschluß Hilfskräfte aus der Studentenschaft einstellen oder sie im Büro des Allgemeinen Studentenausschusses aufgeben.

(6) Der Wahlausschuß beschließt in öffentlicher Sitzung.

§ 18 Verzeichnis der wahlberechtigten Personen, Offenlegung

(1) Das für die Wahlen zum Studentenparlament und den Fachschaftsräten gemeinsam geführte Verzeichnis der wahlberechtigten Personen wird in den Räumen des Allgemeinen Studentenausschusses zu dessen Geschäftszeiten offengelegt.

(2) Einsprüche gegen das Verzeichnis der wahlberechtigten Personen wegen Nichteintragung, falscher Zuordnung zu einer Fachschaft oder Eintragungen von Nichtwahlberechtigten sind bis zu der vom Wahlausschuß beschlossenen Frist (§ 17 Abs. 2) möglich.

(3) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlausschuß.

§ 19 Wahlvorschlagslisten

- (1) Zwischen dem Tag der Abgabe der Wahlvorschlagslisten beim Wahlausschuß und dem ersten Wahltag müssen mindestens vier Wochen liegen.
- (2) Bei ihrer Einreichung müssen den Wahlvorschlagslisten beigefügt sein:
 - a) Vollständig ausgefüllte und unterschriebene, vom Wahlausschuß vorbereitete Kandidaturbögen. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat kann nur auf einer Wahlvorschlagsliste kandidieren und nur eine Wahlvorschlagsliste unterstützen. Die Kandidatinnen oder Kandidaten sind auf den Wahlvorschlagslisten in festgelegter Reihenfolge aufgeführt und stellen sich mit einheitlicher Bezeichnung (Listenname) zur Wahl. Die Zahl der beim Wahlausschuß eingereichten Kandidaturbögen pro Kandidatin oder Kandidat muß die Zahl der vom Wahlausschuß festgelegten Wahlorte um eins übersteigen. Auf jedem Kandidaturbogen ist ein Lichtbild der betreffenden Kandidatin oder des betreffenden Kandidaten zu befestigen.
 - b) Ein von allen Kandidatinnen oder Kandidaten einer Wahlvorschlagsliste unterzeichnetes einheitliches Programm in gleicher Stückzahl wie Kandidaturbögen je Kandidatin oder Kandidat.
- (3) Die nach Abs. 2 einzureichenden Unterlagen der zugelassenen Wahlvorschlagslisten werden vom Wahlausschuß vor der Wahl in der Alten und Neuen Mensa ausgehängt. Zwischen dem Tag des Aushangs und dem ersten Wahltag müssen zwei Wochen liegen.

§ 20 Wahlhandlung

- (1) Zur Stimmabgabe bei der Brief- und Urnenwahl dürfen nur die amtlichen, von der Kanzlerin oder dem Kanzler gedruckten Stimmzettel verwendet werden.
- (2) Im Wege der Briefwahl ist eine Stimme nur dann wirksam abgegeben, wenn der Wahlbrief den verschlossenen Wahlumschlag und den Wahlschein selbst enthält, auf dem die Erklärung des Wahlberechtigten vorliegt, daß die im beigefügten Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel von ihm persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet worden sind. Der Wahlbrief muß bis 14.00 Uhr des letzten Briefwahltages in einem Briefwahlkasten oder im Postfach der Universität beim Postamt Gießen 11 vorliegen.

Nach Ablauf der nach Satz 2 bestimmten Frist prüft der Wahlausschuß unverzüglich, ob es sich bei den vorliegenden Wahlbriefen um eine wirksame Stimmabgabe handelt. Eine wirksame Stimmabgabe wird durch einen Sperrvermerk vor dem Namen des Wahlberechtigten im Verzeichnis der wahlberechtigten Personen gekennzeichnet. Im übrigen gelten alle Bestimmungen über die Urnenwahl für die Briefwahl entsprechend.
- (3) An der Urnenwahl kann nur teilnehmen, wer in dem nach § 18 Abs. 2 korrigierten Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aufgeführt ist und vor dessen Namen im Verzeichnis der wahlberechtigten Personen kein Sperrvermerk gem. Abs. 2 Satz 4 angebracht ist. Das Stimmrecht kann nur gegen Vorlage des gültigen Studentenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausgeübt werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wahlberechtigte durch Kreuz in dem dafür vorgesehenen Quadrat kenntlich macht, welcher Liste er ihre/seine Stimme gibt.

Die Stimmabgabe an der Urne wird auf dem Studentenausweis kenntlich gemacht. An jeder Urne ist eine Liste über die Zahl der abgegebenen Stimmen zu führen. Nichtamtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, auf denen mehr als eine Liste angekreuzt ist oder auf denen die Bedingungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind oder die irgendwelche Zusätze enthalten, sind ungültig.

§ 21 Wahllokale

- (1) Der Wahlausschuß legt die Zahl, die Orte sowie Öffnungszeiten der Wahllokale fest.
- (2) Am zweiten Wahlort müssen mindestens vorhanden sein:

- zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer,
- eine vom Wahlausschuß versiegelte Wahlurne,
- eine Wahlkabine
- eine Wahlordnung und die Bestimmungen der Satzung über die Wahl,
- ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen.

§ 22 Auszählung

(1) Das Öffnen der Urnen und das Auszählen der Stimmen erfolgt jeweils unter Zulassung der Öffentlichkeit unmittelbar nach Schließung der Wahllokale am letzten Wahltag. Der Wahlausschuß stellt die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Verzeichnis der wahlberechtigten Personen, der Zahl der in den Urnen vorhandenen Wahlumschläge und Stimmzettel zur Ermittlung der Wahlbeteiligung gegenüber. Danach werden die für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmzettel gezählt. Die Zuteilung der Mandate erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 letzter Satz durch den Wahlausschuß.

(2) Das Wahlergebnis ist in Form einer Niederschrift festzuhalten und den Studierenden unverzüglich, spätestens sechs Tage vor Ende der Vorlesungszeit, durch Aushang und Flugblatt innerhalb der Hochschule bekanntzugeben.

§ 23 Wahlanfechtung

Wahlanfechtung müssen spätestens vier nichtvorlesungsfreie Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich bei dem Ältestenrat eingereicht werden, der über die Gültigkeit der Wahl entscheidet. Erklärt der Ältestenrat die Wahl für ungültig, müssen unverzüglich Neuwahlen durchgeführt werden.

§ 24 Ausführungsbestimmungen

Näheres regelt die Wahlordnung der Studentenschaft.

Dritter Abschnitt: Der Allgemeine Studentenausschuß

§ 25 Aufgaben

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die Beschlüsse des Studentenparlamentes aus und ist diesem dafür verantwortlich.

(2) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die laufenden Geschäfte der Studentenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studentenparlamentes und an den Haushaltsplan der Studentenschaft gebunden.

(3) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studenten-

ausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(4) Der Allgemeine Studentenausschuß ist verpflichtet, am Ende seiner Amtszeit dem Studentenparlament einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 26

Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines für das Finanzwesen zuständig ist. Die Anzahl der Mitglieder und deren Aufgaben im Allgemeinen Studentenausschuß werden vom Studentenparlament festgelegt.

(2) Für die Wahl und Abwahl des Allgemeinen Studentenausschusses gilt § 8 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 dieser Satzung entsprechend.

(3) Der Allgemeine Studentenausschuß kann bei besonderen Aufgaben für begrenzte Zeit Sachbearbeiter einstellen, im Einvernehmen mit dem Studentenparlament auch für unbegrenzte Zeit.

§ 27

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl. Finden Neuwahlen nach Ablauf eines Jahres nicht statt, bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses endet vorzeitig:

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Rücktritt, der dem Studentenparlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist,
3. durch Abwahl.

(3) Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses vorzeitig aus dem Amt, findet auf Antrag eine Nachwahl statt.

Vierter Abschnitt: Ältestenrat

§ 28

Aufgaben

(1) Der Ältestenrat überwacht das rechtmäßige Arbeiten aller Organe der Studentenschaft. Er entscheidet im Bereich der Studentenschaft über die Auslegung von Satzungen und Ordnungen, über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen und die Gültigkeit von Urabstimmungen und Wahlen. Die Anfechtung von Urabstimmungen und Wahlen ist nur innerhalb von vier nicht vorlesungsfreien Tagen nach Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse zulässig.

(2) Der Ältestenrat hat eine angefochtene Wahl oder Urabstimmung für ungültig zu erklären, wenn er bei verständiger Würdigung der Sachlage zu der Ansicht gelangt, daß bei genauer Beachtung der Satzung bzw. der Wahlordnung ein anderes Ergebnis möglich gewesen wäre, und/oder wenn demokratische Grundsätze verletzt worden sind.

(3) Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so hat er diesen Beschluß aufzuheben.

(4) Gegen ein Mitglied des Ältestenrates kann nur auf Beschluß des Studentenparlaments mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder vom Präsidium ein Verfahren wegen Pflichtverletzung beantragt werden. Der Ältestenrat entscheidet in diesem Fall ohne das betroffene Mitglied. Stellt er eine erhebliche Pflichtverletzung fest, spricht er den Verlust der Mitgliedschaft aus.

(5) Grundsätzliche Beschlüsse des Ältestenrates sind wie Parlamentsbeschlüsse bekanntzugeben; im übrigen werden sie den Betroffenen mitgeteilt.

§ 29

Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, jedoch aus einer ungeraden Zahl. Der Ältestenrat wird nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt.

(2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Studentenparlament für ein Jahr in geheimer Wahl gewählt. Kommt bis zu diesem Zeitpunkt eine Neuwahl nicht zustande, so bleibt der amtierende Ältestenrat bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(3) Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen keinem anderen Organ der Studentenschaft angehören.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder endet vorzeitig:

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Verzicht, der dem Parlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist,
3. durch ein erfolgreiches Verfahren nach § 28 Abs. 4.

(5) Bei Beendigung der Amtszeit eines Mitgliedes rückt der nächste Bewerber der Liste nach. Ist diese erschöpft, findet eine Nachwahl statt.

§ 30

Sitzung und Beschlußfassung

(1) Der Ältestenrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen und Verhandlungen.

(2) Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Unzulässige oder verspätete Anträge werden vom Ältestenrat ohne Beratung verworfen.

(5) Der Ältestenrat gibt sich eine Verfahrensordnung.

Fünfter Abschnitt: Fachschaften

§ 31

Zusammensetzung

(1) Eine Fachschaft besteht aus den einem Fachbereich angehörenden Studierenden.

(2) Das aktive und das passive Wahlrecht darf nur in einem Fachbereich ausgeübt werden.

§ 32 Aufgaben

Die Fachschaften sollen zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen und in ihrem Bereich die Interessen ihrer Mitglieder selbständig wahrnehmen und vertreten.

§ 33 Finanzierung

Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung. Das Studentenparlament ist verpflichtet, im Rahmen des Haushaltsplans eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern.

§ 34 Organ der Fachschaft

- (1) Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. Er tagt grundsätzlich öffentlich.
- (2) Der Fachschaftsrat soll mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung einberufen. Jede Vollversammlung muß mindestens vier Vorlesungstage vorher angekündigt werden. Die Studierenden dürfen wegen der Teilnahme an der Vollversammlung nicht benachteiligt werden. (§ 14 Abs. 1 Satz 3 HHG)
- (3) Die Beschlüsse des Fachschaftsrates erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (4) Für die Bekanntmachung gilt § 10 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 35 Wahl des Fachschaftsrates

- (1) Die Fachschaftsratswahlen werden zusammen mit den Studentenparlamentswahlen durchgeführt. Das gilt nicht bei Wahlen, die durch eine vorzeitige Auflösung des Studentenparlaments herbeigeführt werden.
- (2) Für die Wahl des Fachschaftsrates gelten die Vorschriften für die Wahl des Studentenparlaments entsprechend. Die Fachschaftsräte werden durch Listenwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wird nur eine Wahlvorschlagsliste eingereicht, wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Dabei hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie Fachschaftsratsmitglieder zu wählen sind.
- (3) Der Wahlausschuß für die Fachschaftsratswahlen soll mit dem Wahlausschuß für das Studentenparlament identisch sein.
- (4) Fachschaften mit bis zu 500 Mitgliedern wählen drei, Fachschaften mit 501 - 1.000 Mitgliedern wählen fünf, Fachschaften mit 1.001 bis 1.500 Mitgliedern wählen sieben, und Fachschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern wählen neun Fachschaftsratsmitglieder. Das Studentenparlament kann auf Antrag von Mitgliedern der Fachschaftsräte Abweichungen beschließen.
- (5) Den Wahlvorschlagslisten für die Wahlen zu den Fachschaftsräten muß bei der Einreichung beim Wahlausschuß ein Verzeichnis der Kandidatinnen und der Kandidaten in dreifacher Ausfertigung beigefügt sein, aus dem deren Einverständnis mit der Kandidatur hervorgeht. Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten ergibt sich aus den Wahlvorschlagslisten. Die Unterlagen werden vom Wahlausschuß im jeweiligen Fachbereich ausgehängt.
- (6) Gehört ein Studierender mehreren Fachbereichen an, so gibt er bei der Rückmeldung eine Erklärung dazu ab, in welchem Fachbereich er sein Wahlrecht ausüben will. diese Erklärung gilt auch für die Wahlen zum Fachbereichsrat. Gegen eine fehlerhafte Eintragung ist Einspruch gegen das Verzeichnis der wahlberechtigten Personen möglich. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß.

§ 36 Fachschaftskonferenz

- (1) Die von den Fachschaften gewählten Vertreter für die Fachschaftskonferenz bilden die Fachschaftskonferenz.
- (2) Die Fachschaftskonferenz tagt während der Vorlesungszeit eines Semesters mindestens jeden Monat einmal.
- (3) Die Fachschaftskonferenz dient der gegenseitigen Information und Koordination der Arbeit der einzelnen Fachschaften und des Allgemeinen Studentenausschusses.
- (4) Sie kann nur Empfehlungen abgeben.

Sechster Abschnitt: Finanzwesen

§ 37 Beiträge

- (1) Das Studentenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studentenschaft fest. Der festgesetzte Beitrag muß vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt werden.
- (2) Der Beschluß über die Festsetzung der Beiträge sowie die Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. Sie sollen auch an den Anschlagbrettern der Studentenschaft bekanntgegeben werden.

§ 38 Haushaltsplan

- (1) Der Allgemeine Studentenausschuß legt dem Parlament den Entwurf eines Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr vor. Der Haushaltsplan muß alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Er ist den Mitgliedern des Studentenparlaments spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzusenden.
- (2) Hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplanes, der Zahlungen und Rechnungslegung gelten die Grundsätze für die Verwaltung öffentlicher Mittel. Näheres regelt die Finanzordnung. Es wird das System der doppelten Buchführung angewandt.
- (3) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt der Finanzreferent des Allgemeinen Studentenausschusses für jedes Jahr die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung auf. Diese sind vor der Beschlußfassung des Studentenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses von einem Rechnungsprüfungsausschuß des Studentenparlaments (§ 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung) zu prüfen.
- (4) Ist bis zum Ende des Geschäftsjahres ein Haushaltsplan für das folgende Jahr ausnahmsweise nicht beschlossen, sind bis zu einer Verabschiedung die Organe der Studentenschaft ermächtigt, die Ausgaben zu leisten, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studentenschaft zu gewährleisten oder die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen, höchstens jedoch pro Monat bis zu einem Zwölftel des Vorjahresplanes.
- (5) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben werden durch die Beiträge der Studentenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.
- (6) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist für die Kassenführung und die Vermögensverwaltung der Studentenschaft verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses bleibt unberührt. Näheres regelt die Finanzordnung.

Siebter Abschnitt: Satzungsänderung, Urabstimmung**§ 39
Satzungsänderung**

Das Studentenparlament verabschiedet Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder.

**§ 40
Urabstimmung**

- (1) Durch die Urabstimmung übt die Studentenschaft die oberste beschließende Funktion aus.
- (2) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studentenschaft gehört, sofern dafür nicht Organe der Studentenschaft ausschließlich zuständig sind oder eine gesetzliche Regelung besteht. Die Satzung, Satzungsänderungen sowie Entscheidungen des Ältestenrates, Haushaltspläne, Beiträge und Wahlen von studentischen Vertretern können daher nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.
- (3) Eine Urabstimmung findet statt:
 1. auf Antrag des Studentenparlaments,
 2. auf Verlangen von 5% der immatrikulierten Studierenden,
 3. auf Antrag des Allgemeinen Studentenausschusses.
- (4) Ein Antrag auf Urabstimmung zur Aufhebung eines Beschlusses des Studentenparlaments kann nur innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingebracht werden. Der Antrag ist beim Allgemeinen Studentenausschuß einzureichen, der ihn unverzüglich dem Ältestenrat zuleitet.
- (5) Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung entscheidet der Ältestenrat spätestens sieben Tage nach Eingang des Antrages.
- (6) Die Urabstimmung muß vom Allgemeinen Studentenausschuß spätestens zwei Wochen nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrages durchgeführt werden.
- (7) Eine Urabstimmung ist gültig, wenn mindestens 20 % der immatrikulierten Studierenden teilgenommen haben, und erfolgreich, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag ausgesprochen hat.
- (8) Die Urabstimmung wird gemäß den für die Urnenwahl geltenden Bestimmungen der Wahlordnung durchgeführt.

**§ 41
Vollversammlung**

- (1) Der Allgemeine Studentenausschuß und das Studentenparlament können eine Vollversammlung durchführen.
- (2) Die Studierenden dürfen wegen der Teilnahme an der Vollversammlung nicht benachteiligt werden. (§ 14 Abs. 1 Satz 3 HHG).

Achter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen**§ 42
Übergangsbestimmungen**

- (1) Die am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studentenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.
- (2) Beschlüsse eines Organs der Studentenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefaßt worden sind und dieser Satzung widersprechen, bleiben wirksam, soweit sie bereits vollzogen sind.
- (3) Die Wahlordnung, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung sollen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung unverzüglich überarbeitet und verabschiedet werden.

**§ 43
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft; gleichzeitig wird die mit Erlaß vom 14.08.1970 (StAnz. S. 1746) genehmigte Satzung aufgehoben.

Soweit Bestimmungen der am 04. Juni 1980 gemäß §§ 72, 19 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 06. Juni 1978 (GVBl. I. S. 319) erlassenen Wahlordnung den Regelungen dieser Satzung entgegenstehen, treten diese mit dem Erlaß dieser Satzung außer Kraft.

Gießen, den 24. März 1994

Justus-Liebig-Universität Gießen

Der Präsident

gez.

H. Bauer